Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 27 (1944)
Heft: 9

Artikel: Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung : (Schluss)
Autor: Gschwind, Hermann
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409500

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

duldet, sondern sie sind sogar erwünscht, denn es sind Versuchsballons. Man will damit prüfen,, wie weit die Durchsetzung mit katholischem Gedankengut gediehen ist, ob die Ohnmacht der Gleichgültigkeit bald folgt. Wenn man in liberalen Kreisen des gepriesenen religiösen Friedens willen zu derartigen Geschichtsfälschungen schweigt, oder nur lauwarm wird, dann ist dies ein bedenkliches Zeichen. Dann ist es an der Zeit, dass jene reagieren, deren geistige Entwicklung nicht mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts zum Stillstand gekommen ist. Immer und immer wieder muss man die betrübende Feststellung machen, dass man sich in liberalen und protestantischen Kreisen keinen Deut um katholische Absichten kümmert, sondern sich damit begnügt, von einem Tag auf den andern zu retten, was man katholischerseits noch an Sesseln und Einflussphäre zubilligt. Ueber diese Tatsachen vermögen weder geistreiche Wahlüberlegungen noch Statistiken hinwegzutäuschen, wie sie jeweilen in der «Politischen Rundschau» erscheinen. Darüber lachen nicht nur die Jesuiten, die heute bereits die Schweiz beherrschen.

Was ist weiter mit der schüchternen Feststellung getan, wenn der «Bund» schreibt, «die Verdächtigungen und Anwürfe an die Adresse des Liberalismus bedeuten für zahlreiche Bürger eine Beleidigung»? Rein nichts, denn für den Katholiken ist es eine ebenso grosse Beleidigung, dass unsere Staatsgrundgesetze nun einmal liberal und demokratisch sind, statt katholisch. Was heisst schon «eine Verunglimpfung gegenüber dem Land», wenn die Bewohner, die das Land bevölkern, in ihrer Mehrheit durch keine Beleidigungen und Herausforderungen mehr aus der Ruhe gebracht werden können? Unser Staatsgrundgesetz ist von den Katholiken innerlich nie anerkannt worden. Das gilt es ein für allemal festzuhalten.

Treibt bloss weiter eure «Politik aus dem Glauben»*) — der Katholizismus wird euch nach wie vor des Unglaubens bezichtigen. Was kehrt sich der Katholizismus um die Feststellung: «Der Liberalismus ist ein System der Toleranz, der Achtung vor dem andern und vor seiner Ueberzeugung, vor seinem Bekenntnis. Es ist daher falsch, ihm Unglauben vorzuwerfen; denn der Liberalismus überlässt die Entscheidung über den Glauben dem einzelnen Menschen und belässt diesem die dazu nötige individuelle Freiheit. Damit befindet sich der Liberalismus im Einklang mit der Schöpfungsordnung, die dem Menschen die Fähigkeit gegeben hat, sich der ewigen Kraft bewusst zu werden, mit der er durch den Geist verbunden ist.» Ahnungsloser kann man nicht mehr an dem Problem zwischen Katholizismus und Protestantismus vorbeireden. Diese Feststellungen werden den Katholizismus ebensowenig beeindrucken als die lächerliche Feststellung: «Ist somit die Anklage, die der politische Katholizismus gegen den Liberalismus erhebt, dass er «Politik aus dem Unglauben» mache, hinfällig, weil unbegründet, so trifft er für ein anderes System zu: für den Sozialismus.» Gesucht ein Prügeljunge! Ach wie dürftig. Man will sich vor den Katholiken reinwaschen, indem man auf den Dritten zeigt!

Wir glauben mit diesen Zeilen dargetan zu haben, dass *nicht* «nachgerade jedes Schulkind in der Schweiz» um die Zusammenhänge weiss. Treibt unsertwegen eure «Politik aus dem Glauben», aber vergesset nie, dass euer Glaube, am katholischen gemessen, eben ein Unglaube ist, mit dem sich der Katholizismus nie anbiedern wird. Die logische Folge ist: entweder Rekatholisierung und damit Untergang des Liberalismus, oder Trennung vom Katholizismus. Ein Drittes gibt es nicht. *Leox.*

*) Siehe «Politische Rundschau», Nr. 5/6, 1944.

Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung.

(Schluss.)

IV.

Die Trennung von Kirche und Staat.[3]

1. Ausblick auf die Geschichte des Trennungsgedankens.

In der für die mittelalterliche Gesellschaft gegebenen Einheit von Staat und Kirche (Staatskirchentum und Kirchenstaatstum) entwickelte sich kein Verlangen nach Trennung dieser beiden Mächte. Auch von den Reformatoren wird die Einheit noch aufrecht erhalten, trotzdem der Trennungsgedanke in der Konsequenz der Reformation mit ihrer Entbindung des subjektiven Denkens gelegen hätte. Erst die verfolgten Wiedertäufer verlangten die Lösung der bisherigen, sie gefährdenden Verbindung. Energischer wird die Forderung der Trennung erhoben durch den religiösen Individualismus des 17. Jahrhunderts in England und Amerika von Seiten der Kongregationalisten, Independenten und Quäker durch Roger Williams in Rhode-Island (1636) und William Penn in Pennsylvanien (1682). Der Gedanke der Trennung erfährt dann

[3] Vergl. hierzu das grundlegende Werk von Karl Rothenbücher, «Die Trennung von Staat und Kirche», München 1908.

Nicht grösseren Vorteil wüsst' ich zu nennen,
als des Feindes Verdienst erkennen.
Goethe.

stolpert in einem ausgedehnten Trümmerfeld umher. Vergnüglich ruft man sich die heitern Bilder zurück, die einst das Leben an dieser Städte des Leidens gemalt hat: Man sieht die staunenden Provinzler vor den aufgezeichneten Wundergeschichten und den tausend Votivbildern stehen. Man sieht verschmitzte Priester in feierlicher Wichtigkeit umhergehen und abschätzen, auf wieviel Zuwachs der Tempelschatz rechnen dürfe, **wenn alle diese Hühner gehörig gerupft werden.»** E. A.

Religion und Naturwissenschaft.

Am 2. Juli hielt der Schweizerische Zwinglibund seinen 15. Bundestag in Aarau ab. Der Höhepunkt der von zirka 700 Bundesgliedern besuchten Tagung bildete ein Vortrag von Professor Martin **Werner**, Rektor der Universität Bern, über «Religion und Naturwissenschaft». Wir entnehmen der «Appenzeller-Zeitung», Nr. 153, vom 3. Juli 1944, nachstehendes Referat über den Vortrag:

«Der Referent beleuchtete den Gegensatz zwischen der frühern und der heutigen Naturwissenschaft, die zu der Erkenntnis gelangt ist, dass sich die Existenz Gottes weder beweisen noch widerlegen lässt. Dem Widerstreit der beiden Auffassungen von der Welt und dem Leben als Uhrwerk einerseits und der Vorstellung des Naturgeschehens als Zufall erwuchs die Einsicht, dass allem menschlichen Forschen und Wissen unverrückbare Grenzen gesetzt sind. Gerade der Versuch, die Vorgänge in und um uns als Zufälligkeit zu betrachten, gibt uns zu erkennen, wie wir überall von unfassbaren Wundern umgeben sind. Aus diesem Zugeständnis fliesst im Grunde jede echte Religion, das Erleben der Welt als ewig sich erneuernde Schöpfung Gottes. Solchem Ehrfürchtigwerden vor dem Geheimnis entspringt auch der Sinn für Schuld und Verantwortung, aber auch die Kraft zum Aufbau und zur Gemeinschaft.»

Wir enthalten uns vorläufig eines Kommentars, in der Hoffnung, dass uns der Wortlaut des Vortrages irgendwo noch zu Gesicht komme.

Das stille Gebet.

In Hamburg war es Sitte, dass die Angestellten des Beerdigungsvereins, die in der alten Tracht der sogenannten Reitendiener die Beerdigung ausführen, bevor sie den Sarg in der Friedhofskapelle aufheben und zum Grabe tragen, in andächtiger Stellung ein stilles Gebet verrichten.

Als man einen fragte, was sie denn eigentlich beteten, gab er zur Antwort: «Bi 'ne grote Liik tellt wi bet twintig, und sös bet acht!» (Bei einer grossen Leiche zählen wir bis zwanzig und sonst bis acht.)

Aus: Leo Kipfer, Das unmöblierte Haus und 115 andere Anekdoten. Hans Feuz-Verlag, Bern 1936.

Entchristlichung.

Laut Angaben unserer kirchlich-politischen Presse fand in **Paris** eine Konferenz der **reformierten Pastoren** statt. Pastor Roser stellt «eine Entchristlichung der Gegend von Paris» fest; «ein vollständiger Bruch der Arbeiterklasse mit der Kirche» wird konstatiert.

seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine starke Förderung unter dem Gesichtspunkt der Toleranz und der Menschenrechte durch die Philosophie und Staatslehre der Aufklärung, so in England besonders durch Denker wie John Locke und John Toland; in Frankreich kämpft Pierre Bayle für völlige Gewissensfreiheit, und zur Zeit der Revolution erklärt sich grundsätzlich für die Trennung von Kirche und Staat Condorcet. Innerhalb des Katholizismus werben für diese Theorie der Theologe Lammenais, der Ordensmann Lacordaire und der Politiker Graf Montalembert. Ihnen ist der welschschweizerische reformierte Theologe Alexandre Vinet anzureihen, der ja wichtig geworden ist für die Gründung der Waadtländischen Freikirche und für den französischen Protestantismus. In Italien vertreten den Trennungsgedanken der Staatsmann Cavour unter der Parole «libera chiesa in libero stato», ebenso der Bischof von Bonommelli von Cremona. In Deutschland redeten der Trennung das Wort Kant, Wilhelm von Humboldt und der grosse protestantische Theologe Schleiermacher, in der Frankfurter Nationalversammlung 1848 Robert Blum und im weiteren 19. Jahrhundert der radikale Liberalismus und die Sozialdemokraten im Erfurter Programm von 1891, dessen Punkt VI lautet: «Erklärung der Religion zur Privatsache und Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen oder religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.»

Aber nicht nur durch diese Staatstheorien, die Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte usw. wird der neuen Entwicklung Bahn gebrochen, sondern die neuen Verhältnisse selbst, insbesondere die konfessionelle Mischung der Bevölkerung führen zur Bildung und Anerkennung mehrer Kirchen in ein und demselben Staate, zur Neutralisierung des Staates und seiner Einrichtungen. So wird der moderne Rechtsstaat interkonfessionell; er gewährleistet seinen Bürgern die absolute Rechtsgleichheit ohne jede Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis. Er gesteht jeder Glaubensbekennerschaft Freiheit ihrer Religion und ihrer Religionsübung zu, und er beansprucht innerhalb der Landesgrenzen die unbedingte Souveränität. Die frühere Verbindung des Staates mit der Kirche führte dieser neuen Rechtslage gegenüber häufig zu Spannungen, die man nun durch die Zerschneidung des bisherigen Bandes zu lösen sucht. Daher kam es in den letzten Jahrzehnten in einer ganzen Anzahl von Ländern zur Aufhebung der bisherigen Gemeinschaft.

2. *Geschichtliche Verwirklichungen des Trennungsgedankens im positiven Recht.*

Nach dem Vorgang von Rhode Islands und Pennsylvanien sprach die Unionsverfassung von U. S. A. 1787 unter der Nachwirkung religiöser Motive im allgemeinen die Trennung von Staat und Kirche aus und gewährte damit volle Religionsfreiheit im Rahmen der Staats- und Polizeiordnung. Alle Kirchen werden als Privatvereine erklärt, aber der Staat bewahrt ein durchaus freundliches Verhältnis zum religiösen Leben. Staat und Kirche sind wohl organisatorisch geschieden, trotzdem spielen aber die Glaubensgemeinschaften im Volksleben nach wie vor eine sehr grosse Rolle; es vollzog sich also gar keine Trennung des Staates von der Religion. Die Kirchen dort drüben haben alle Ursache zur Zufriedenheit mit dieser Lösung, weniger die Freidenker und Atheisten, die trotz der grundsätzlichen Trennung in einer Anzahl von Staaten geradezu minderen Rechtes sind. — Die kirchenpolitische Entwicklung der Union wirkte bald auf die Verhältnisse in Frankreich. Hier beschloss der Konvent aus dem Gegensatz der Weltanschauungen 1794 erstmals die Trennung als ein Kampfmittel gegen die verhasste katholische Kirche. Aufs neue wurde sie, in Anlehnung an die Trennungsgesetze der Revolution, ausgesprochen 1905 als politische Massregel, erklärlich aus dem Ringen um die Herrschaft in der Republik. — In verschiedener Ausprägung besteht die Trennung: in Belgien (seit 1831), wo sie einer Stütze der Hierarchie gleichkommt; denn der Staat bezahlt alle Kosten der Kirche, hat aber keinen Einfluss auf die Religionsgesellschaften, weshalb ein Kirchenrechtler dieses Verhältnis zutreffend als «die freie Kirche im unfreien Staat» charakterisiert hat; in Mexiko seit 1873; hier dient sie umgekehrt der Bekämpfung der Machtstellung des Klerus; in Brasilien seit 1890, Kuba trennt 1902, Equador 1904, Genf 1909, Portugal 1911. Am Schluss des ersten Weltkrieges wurde sie im Zusammenhang mit revolutionären Bewegungen eingeführt in Deutschland, in Sowjet-Russland und anderen Staaten.

Wenn wir diese Entwicklung genauer verfolgen, so lässt sich erkennen, worauf besonders Wilhelm Kahl[4] hinweist, dass sich zwei Einflüsse im weltgeschichtlichen Zuge des Systems besonders geltend gemacht haben: Staatsform und Konfession. Abgesehen von Belgien haben nur Republiken die Trennung eingeführt (Thron und Altar halten zusammen!) und

[4] Vergl. W. Kahl, «Aphorismen zur Trennung von Staat und Kirche», Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 2. Jahrgang 1908, S. 1355—1357.

Die **katholische** Presse schätzt den Prozentsatz der Personen, welche dem Christentum sympathisch gegenübertehen, auf 15 bis 20, von denen aber nur 5 bis 10 Prozent mehr oder weniger, wenigstens an Ostern, praktizieren. In manchen Volksschichten von Paris sinkt der Prozentsatz auf unter 2 Prozent der Gesamtbevölkerung. In der Diözese Paris ist die Zahl der jungen praktizierenden **Arbeiter** 1 Prozent; wenn die älteren Arbeiter mitgerechnet werden, so fällt diese Zahl auf 1 von 200 bis 300.

Eine hochgestellte kirchliche Persönlichkeit Frankreichs erklärte neulich dem «Pays» (katholisches Blatt von Pruntrut): «Der französische Katholizismus macht eine **furchtbare Prüfung** durch; er ist in Stücke zerschlagen.»

Katholische und reformierte Kirche hätten also Ursache, sich etwas weniger um das «gottlose» Russland als um die Gottlosigkeit in ihren ureigenen Domänen zu kümmern.

Berner Tagwacht, Nr. 172, 25. Juli 1944.

Europas einzige stenographierte Bibel.

In Kristianstad in Schweden kann man zurzeit eine Bibel besichtigen, die wohl in ihrer Art einzig dasteht. Ein Buchhalter, der wohl über viel freie Zeit verfügt, hat nämlich die gesamte Bibel — stenographiert. Nicht weniger als 770 Stunden hat er zu dieser Arbeit gebraucht, und als er damit fertig war, hat Ole Svenson sein Werk noch eigenhändig eingebunden. Wenn der Krieg einmal zu Ende ist, kann diese stenographierte Bibel, wenn ihr Eigentümer sich von dem Besitz trennen will, nach Amerika geschickt werden, um dort einer Sammlung einverleibt zu werden, die ein Mr. Cartenbush in Philadelphia sich angelegt hat. Mr. Cartenbush besitzt nämlich heute schon über 300 Bibeln, die alle irgendwie Kuriositäten sind. Er hat in seiner Sammlung beispielsweise eine Bibel, die so klein ist, dass sie in die Schale einer Walnuss geht. Nur mit Hilfe einer Lupe kann man sie lesen. Ausserdem besitzt der Amerikaner eine Bibel, die in Eskimosprache verfasst und in Walrosshaut eingebunden ist. Eine andere Kostbarkeit ist eine Bibel, die 4 Meter hoch und 3 Meter breit ist, ein drucktechnisches Wunderwerk mit Abbildungen, auf denen die Engel mit den Flügeln schlagen und die Apostel wirklich im Wüstensand gehen können. Man zieht an einem Pappstreifen, dann bewegen sich die Figuren auf den Bildern. Ueber Geschmack lässt sich streiten — originell ist diese bewegliche Bibel auf jeden Fall. hm.

Bund Nr. 345, 26. Juli 1944.

Kirche und Staat im Baselland.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland unterbreitet dem Landrat Bericht und Antrag zur verfassungsmässigen Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Nachdem das Volk am 12. September 1943 mit 4998 Ja gegen 1400 Nein die Frage einer solchen Revision der Staatsverfassung grundsätzlich bejaht hat, soll ihm nun eine entsprechende neue Verfassungsbestimmung unterbreitet werden. Diese würde danach lauten: «Dem Staat steht das Recht zu, über das Kirchenwesen die Oberaufsicht im gleichen Umfange wie bisher auszuüben. Durch die Gesetzgebung kann den bisher staatlich anerkannten Kirchen eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden.»

Der Bund, Nr. 316, 9. Juli 1944.

Der päpstliche Stuhl hat Interessen, woran wir nicht denken, und Mittel, sie im Stillen durchzuführen, wovon wir keinen Begriff haben.

Eckermann, Gespräche mit Goethe, 3. April 1829.

Haben Sie Vorsorge getroffen,

dass bei Ihrem Ableben die Bestattungsfeier in freigeistigem Sinne vor sich geht? Eine diesbezügliche letztwillige Verfügung sichert dies.

was die Konfession betrifft, so ist dabei der Katholizismus überwiegend beteiligt, und die Trennung wird vollzogen entweder als Stütze der Hierarchie (wie in Belgien und Brasilien) oder aber umgekehrt als Schutzmittel für Staat und Volk gegen die Hierarchie (Mexiko, Frankreich, Kuba). Verweilen wir zum Abschluss dieses historischen Ueberblicks noch kurz bei der Betrachtung der Basler Verhältnisse! In Basel erfolgte die «Trennung» 1910 nach dem Vorbilde Genfs, aber etwas weniger radikal. Man wollte, wie ein Basler Historiker[5] sich ausdrückt, den «goldenen Faden», der die reformierte Basler Kirche seit Jahrhunderten mit der Obrigkeit verband, nicht jäh abreissen lassen und suchte daher einen Kompromiss zwischen Vergangenheit und Zukunft. Demnach werden die evangelische und christkatholische Kirche nicht einfach zu staatsfreien, privatrechtlichen Vereinigungen, sondern sie bewahren den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit; damit erhalten sie einerseits das Besteuerungsrecht, unterliegen aber andrerseits einer fühlbaren Beaufsichtigung durch den Staat. Es kommt also hier nicht zu einer eigentlichen Trennung, sondern man hält fest am System der Kirchenhoheit modifiziert durch eine finanzielle Ausscheidung. Ungelöst blieb dabei zunächst die Auswirkung des Gesetzes im öffentlichen Unterrichtswesen von der Universität bis zur Volksschule. Erst 1920 wurde durch Grossratsbeschluss der Religionsunterricht von der Schule losgelöst, den Konfessionen überwiesen und die Gleichberechtigung der Freidenkergruppen mit den religiösen Gemeinschaften ausgesprochen. Im Jahre 1923 versuchte dann die evangelische Volkspartei in Verbindung mit den Katholiken die staatliche Unterstützung der Freischulen durch eine Initiative zu erlangen; der Vorschlag wurde aber mit grosser Mehrheit verworfen. — In den folgenden Jahren boten gewisse interkonfessionelle Reste der früheren Zeit wie das Schulgebet und der Choralgesang neue Konfliktstoffe; denn freigesinnte Kreise hatten im Zusammenhang mit der angebahnten Trennung von Staat und Kirche und im Interesse der strikten Neutralität der Staatsschule die Abschaffung, beziehungsweise das obrigkeitliche Verbot dieser traditionellen Gepflogenheit verlangt. Der Streit endigte damit, dass nach Bemühungen des evangelisch reformierten Kirchenrates und rechtsstehender Politiker 1933 durch Regierungsratsbeschluss das «fakultative» Schulgebet gesetzlich gesichert wurde, d. h. der einzelne Lehrer kann zufolge dieser Entscheidung nach freiem Ermessen in seinem Unterricht Gebet und Choral beibehalten oder unterlassen; den Schülern und deren Eltern hingegen wird Glaubens- und Gewissensfreiheit in dieser Hinsicht nicht zugestanden, sie haben sich mit der Stellungnahme des Lehrers einfach abzufinden — ein fauler Kompromiss, der auf die Dauer kaum haltbar sein dürfte.

Eine logische Folge der Gesetzesänderung vom Jahre 1910 war, dass auch die theologische Fakultät der Universität angefochten und ihre Lostrennung von der staatlichen Hochschule gefordert wurde. Das geschah besonders nachdrücklich in einer umfangreichen, in die Tiefen grundsätzlicher Erörterungen führenden Schrift von Dr. Ernst Haenssler, die im Jahre 1929 erschien unter dem Titel «Die Krisis der theologischen Fakultät». Die Loslösung kam aber, ähnlich wie in Genf, noch nicht zustande; auch nach dem neuen Universitätsgesetz (1937) blieb die theologische Fakultät als Glied der Gesamtuniversität bestehen. — Ergänzend mag an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass für den modernen Staat die Schwierigkeiten besonders gross werden gegenüber den katholisch-theologischen Fakultäten; denn durch den Anti-Modernisten-Eid sind die Professoren verpflichtet auf die Dogmen der Kirche und die Forderungen des Vatikans. Die Fakultäten geraten dadurch in Gegensatz zur wissenschaftlichen Selbständigkeit und Freiheit, die doch die Lebensluft der modernen Universität ausmacht. Wie lange diese Verhältnisse für den modernen Staat noch tragbar sind, wird die Zukunft lehren.

[5] Vergl. Paul Burckhardt, «Geschichte der Stadt Basel», 1942, S. 342—346; vergl. zum Folgenden auch die S. 366—370.

3. Der rechtliche Begriff der Trennung.

Nach diesen historischen Darlegungen wollen wir nun versuchen, die rechtlichen Merkmale dieses Systems etwas abzuklären und die Eigenart dieses Rechtsverhältnisses näher zu kennzeichnen. Diese Aufgabe ist schwierig bis auf den heutigen Tag, selbst für die Rechtsgelehrten. Denn ein fester, einheitlicher Begriff fehlt; man versteht unter «Trennung» gar vielerlei, und sie bedeutet in jedem Staate wieder etwas anderes. Auch die Motive, die zu ihr führten, sind ja sehr verschieden: zunächst wurde sie gefordert aus religiösen Gründen, diese wurden im Verlaufe der Entwicklung durch politische ersetzt, endlich sah die Feindschaft gegen Religion und Kirche in der Lostrennung ein geeignetes Mittel, um die Kirche zu schwächen, womöglich zu vernichten und verlangte sie aus diesem Grunde. Es ist daher nicht ganz leicht, das Gemeinsame der betreffenden Rechtsordnungen zu erfassen. Immerhin lassen sich im Hinblick auf die Staaten, wo sie längst besteht, gewisse grosse Grundlinien erkennen, die das System charakterisieren. Derartige Eigentümlichkeiten des Systems der Trennung von Kirche und Staat sind:

a) Die Verbindung, die bei dem System der Einheit von Kirche und Staat und die auch bei dem System der Staatskirchenhoheit noch bestanden hat (Privilegierung und Beaufsichtigung), fällt weg. Die Kirchen sind also nicht mehr ein öffentlich-rechtlicher Verband mit Steuerrecht, Vermögensrecht usw.; sie sind nicht mehr aus dem Gebiete des blossen Privatrechts herausgehoben, sondern es sind jetzt grundsätzlich alle Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsrichtungen im Staate gleichberechtigt. Sie stehen auf dem Boden des Privatrechts, d. h. es gilt für sie das allgemeine Vereinsrecht, bestenfalls Stiftungsrecht. Die Kirchen unterstehen dem Vereinsgesetz, wie ein Turnverein oder Wohltätigkeitsverein und werden behandelt als Vereine oder Gesellschaften mit religiöser Zweckbestimmung. Die Religion wird «Privatsache», und an die Stelle der Kirchenhoheit tritt die Vereins- und Kultuspolizei.

b) Voller Ausbau der Parität, interkonfessionelle Einstellung der Staatsgewalt: d. h. alle Religions- und Weltanschauungsrichtungen im Staate, auch das Freidenkertum und der Atheismus, werden rechtlich völlig gleichgestellt.

c) Die Religionsfreiheit wird nach jeder Richtung hin garantiert und voll entwickelt.

Diese Grundsätze sind nun aber bisher in keinem Staate in allen Konsequenzen durchgeführt; wir finden nirgends eine absolute, völlig reinliche Trennung. Tatsächlich sind niemals alle Bande zwischen Staat und Kirche zerschnitten, selbst in

Frankreich, in dem typischen Lande der Trennung war das nicht so. Es schwankt also allenthalben die Trennung von Staat und Kirche zwischen der Stellung der Kirche als öffentlich-rechtlicher Korporation und privatem Verein. Die Trennung kann, worauf besonders Wilh. Kahl hinweist[6], überhaupt niemals absolute Zusammenhanglosigkeit bedeuten: Schon weil Staat und Kirche aus denselben Menschen bestehen und die Einheit der Persönlichkeit verbindend auf die Mitgliedschaft hier und dort einwirkt. Sodann nicht, weil alle menschlichen Organisationen von dem höheren Organismus, dessen Glieder sie sind, letztlich bestimmend ergriffen werden, also auch die Kirchen vom Staate. Es kann sich also bei der Trennung von Kirche und Staat nur handeln um Ermittlung des Mindestmasses der an sich unvermeidlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Staate einerseits und den Kirchengläubigen und Kirchengemeinschaften andrerseits.

4. Unsere Forderungen für die nächste Zukunft.

Dieses Programm nun im einzelnen hier auszuführen, dazu fehlt uns die Zeit; wir müssen uns darauf beschränken, nur einige der nächsten Forderungen zu formulieren, die sich aus dem Verlangen nach Entstaatlichung der Kirchen und Entkirchlichung des Staates für die Verhältnisse unseres Landes ergeben.

a) Betreffend Steuer-Recht: B. V. Art. 49 Abs. 6 bestimmt «Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.» — Das hier vorgesehene Bundesgesetz ist nicht zustande gekommen. Der Nachdruck in der mitgeteilten Fassung liegt auf den Wörtern «speziell» und «eigentlich», «speziell für eigentliche Kultuszwecke». Damit will gesagt sein, man habe kein Recht auf Steuerermässigung, wenn, wie es in den meisten Schweizerkantonen der Fall ist, aus den allgemeinen Staatsmitteln auch Leistungen an eine Kirche erfolgen, der man nicht angehört. Es ist mit dieser Bestimmung also nur gemeint, dass die Steuerverwaltung keine sog. «Kultussteuern» (d. h. Steuern, die ausschliesslich für Kultuszwecke einer bestimmten Religionsgemeinschaft vorgesehen sind) von Nichtmitgliedern erheben darf. Aber wenn die sog. Landeskirchen der meisten katholischen, reformierten und paritätischen Kantone aus allgemeinen Staatsmitteln erhalten oder unterstützt werden, so muss auch der Freidenker und Dissident, ob er will oder nicht, sein Scherflein dazu beitragen. — Wir können heute in dieser Regelung, nach welcher der weltliche Arm des Staates die Interessen der Kirchen schützt, nur einen üblen Rest des Staatskirchentums früherer Jahrhunderte erblikken, zu dessen möglichst baldiger Beseitigung alle rechtlich Gesinnten zusammenwirken sollten, auch die Angehörigen der sog. Landeskirchen, sofern es sich bei den staatlichen Leistungen nicht um ein Aequivalent für früher vollzogene Säkularisationen handelt. Es gilt ja sonst im Leben überall als anständig, dass man für seine eigenen Bedürfnisse selbst aufkommt und nicht andere dafür bezahlen lässt. Warum sollte es gerade auf dem Gebiete des religiösen und kirchlichen Lebens anders sein? Man begegnet uns etwa mit dem Hinweis auf andere öffentliche Institutionen, die auch aus den Mitteln der Allgemeinheit erhalten werden, obschon sie nur ganz gelegentlich von Einzelnen in Anspruch genommen werden, wie z. B. Spitäler, Gefängnisse, Gerichte, Unterrichtsanstalten usw. Dabei übersieht man aber, dass es sich bei all diesen Einrichtungen um weltliche Angelegenheiten handelt, nicht um Angelegenheiten der religiösen und weltanschaulichen Ueberzeugung, die gegen jeden Druck und gegen jede Beeinträchtigung der freien Meinung besonders empfindlich sind. Wenn das Bundesrecht für das ganze Staatsgebiet den Grundsatz des interkonfessionellen, in religiöser Beziehung neutralen Staates festlegt, so wäre es doch nur folgerichtig, dass für den Unterhalt der Kirchen in den einzelnen Kantonen diejenigen aufzukommen haben, die ihnen angehören wollen und ihre Dienste in Anspruch nehmen. Es scheint aber, man teile in der Schweiz die Befürchtung jenes Politikers, der sagte: «Das Kultusbudget ist das Oel der Kirchenlampe; wird das abgeschafft, dann hört die Kirchenlampe auf zu brennen.» Wie dem auch sein möge, die Kirchen sind in der Schweiz durch Bundesrecht und Landesrecht so gestellt, dass sie den Beweis des Geistes und der Kraft sollten erbringen können auch ohne geldliche Unterstützung von Anhängern der Freikirchen, von Dissidenten und unkirchlichen Kreisen. Das Beispiel von Genf und Basel, deren Kirchen mit eigenen Mitteln auskommen müssen, wird daher allgemein zur Nachahmung empfohlen. Was wir also zunächst anzustreben haben, das ist die finanzielle Ausscheidung und Vermögensauseinandersetzung zwischen Staat und Kirche; denn die Aufhebung des staatlichen Kultusbudgets ist der entscheidende Punkt im Entstaatlichungsprozess der Kirchen.

b) B. V. Art. 27 Abs. 3: Die öffentlichen Schulen müssen so eingerichtet werden, dass sie «von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit benutzt werden können». Durch diese Bestimmung wird die Stellung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen bestimmt, worauf aber hier nicht näher eingegangen werden soll. — Dazu Art. 49. Abs. 2: «Niemand darf zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden.» Schulgebet und Choralgesang sind doch gewiss religiöse Handlungen; es widerspricht offenkundig diesen klaren, jede Art Glaubens- und Gewissenszwang beseitigenden Bestimmungen unserer Bundesverfassung, wenn sie auch nur noch «fakultativ» (vgl. S. 17), im Schulbetrieb beibehalten werden.

c) Es sollte in den öffentlichen Schulen des konfessionslosen Staates die Führung von Listen über die Konfession der Schüler dahinfallen. Der Staat hat den Einzelnen überhaupt nicht zu fragen, ob er zu einer Kirche sich bekennt und zu welcher.

d) Beseitigung jeder geistlichen Schulaufsicht, wo sie etwa noch besteht, durch Erlass einer gesetzlichen Bestimmung, nach der Uebertragung von Schulaufsichtsrechten nur an Laien, d. h. an im Schulamt tätige Fachleute mit entsprechender Vorbildung zulässig ist und grundsätzlich im Hauptamte ausgeübt werden soll.

e) Möglichste Erleichterung des Verfahrens beim Austritt aus den Kirchen.

f) Der Staat als Setzer und Wahrer der Rechtsordnung der Gesellschaft hat die Aufsicht darüber zu übernehmen, dass sich die Religionsgesellschaften im Rahmen der Gesetze halten und den Rechtsfrieden nicht stören. Die Staatskirchenhoheit, die Hoheit des Staates über die Kirche, als eine im Rahmen der allgemeinen Staatsaufgaben sich notwendig betätigende Gewalt ist auch unter dem Trennungsrecht nicht zu entbehren, ob die Kirchen und Kirchenangehörigen sie anerkennen oder nicht. Die Losung sei nicht etwa «freie Kirche im freien Staate», sondern vielmehr «beaufsichtigte Kirchen im freien Staate». Auch nach der finanziellen Trennung von Staat und Kirche wird keine absolute Trennung beider eintreten dürfen, da der moderne Staat als Zentralmacht und Zusammenfassung aller Kultur im Volke auf die Aufsicht (durch Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung) auch über die Kirchen- und Religionsgesellschaften nicht verzichten kann, insbeson-

[6] «Staat und Kirche», Handbuch der Politik. 1912. I. Bd., S. 101.

Ohne Mittel keine Macht!

Denket an den Pressefonds!
Einzahlungen erbeten an die Geschäftsstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Zürich, Postcheck-Konto VIII 26 074.

dere seine Interessen durch die Handhabung gewisser Machtmittel gegen Uebergriffe einer hitzigen Kirchlichkeit schützen muss, namentlich da, wo das religiöse Leben, wie es in der römisch-katholischen Kirche organisiert ist, selbst als politische Macht auftritt und politische Zwecke verfolgt.

5. Durchführbarkeit der Trennungsforderung in unserem Lande.

Fragen wir zum Schlusse unserer Betrachtung noch nach der Anwendbarkeit der Trennung von Staat und Kirche auf unsere schweizerischen Verhältnisse, nach dem zu erwartenden Erfolg dieser Kulturforderung. Ganz gewiss ist die Trennung der beiden Grössen die Lösung der Zukunft, das kirchenpolitische Zukunftsprogramm; aber sie wird sich nicht einfach «einführen» lassen von heute auf morgen etwa durch Dekret einer zentralisierten Staatsgewalt; dem stünde schon die föderalistische Gliederung unserer Eidgenossenschaft entgegen. Die in Frage kommenden Verhältnisse sind alle geschichtlich bedingt, und es wird noch viel Zeit, Aufklärungsarbeit und Ausreifung des Volkes brauchen auf dem jahrhundertelangen Wege von der Einheit zur Trennung. Entsprechend seiner geschichtlichen Entwicklung und seinem Charakter steht das Schweizervolk noch auf dem Boden der Religion, und die Grosszahl der Schweizerbürger ist in Religionsgemeinschaften organisiert. Diese religiöse Grundhaltung der Bevölkerung kommt auch in der grundsätzlich religionsfreundlichen Haltung der eidgenössischen und kantonalen Verwaltung zum Ausdruck. Und wie am Eingang der schweizerischen Bundesverfassung steht: «Im Namen Gottes, des Allmächtigen», so ist es auch für den Geist unserer Verwaltung bezeichnend, dass der Bundesrat als eidgenössische Regierung offizielle Schreiben an die Kantonsregierungen mit dem Segenswunsche beendigt: «Wir empfehlen Euch dem Machtschutze Gottes». Es will uns also scheinen, dass diese Gegenwartslage sich nicht rasch wird ändern lassen, sondern nur in organischer Entwicklung und Ausreifung, welche die heutigen Zustände des Ueberganges aus dem Einheitsprinzip in dasjenige der Lösung immer weiter ausbaut im Sinne der Trennung, vor allem, wie schon betont, im Sinne einer reinlichen finanziellen Ausscheidung. Einfach kopieren lässt sich in dieser Hinsicht nichts, und es gibt kein Ideal neuer Bildungen in dieser Richtung, das man einfach nachahmen könnte. Die neue Beziehungsform muss vielmehr aus unserer ganzen Kulturentwicklung organisch herauswachsen. Zu einer baldigen Trennung dürfte es bei uns nur kommen, wenn die ultramontane Politik eine derartige Aktion provoziert. Die römische Kirche ist zwar prinzipielle Gegnerin der Trennung, und die kirchliche Autorität hat sich immer dagegen ausgesprochen; aber wenn sie hoffen darf, dass diese ihrer Macht und ihrem Einfluss nützt, dann ist sie wiederum anpassungsfähig und sehr wohl dafür zu haben, wie das Beispiel Belgiens zeigt, wo der Staat der Kirche die Mittel zu seiner eigenen Bekämpfung in die Hand liefert.

— Uebrigens dürfen wir die Bedeutung der Trennung von Staat und Kirche auch nicht überschätzen, so sehr sich ihre Verwirklichung vom Standpunkte unserer Weltanschauung aus auch rechtfertigt. Sie ist kein Zaubermittel, das alle Schwierigkeiten der religiösen Frage aus dem Wege räumen könnte. Denn wo die geistige Herrschaft einer religiösen Weltanschauung vorhanden ist, da wird ihre Macht auch unter dem Trennungsrecht zur Geltung kommen, nur in etwas anderer Form: anstelle der alten Gegner treten nunmehr die Parteien als Organisationen der einzelnen Weltanschauungen, und die Berührungspunkte zwischen weltlicher und geistlicher Sphäre bestehen dann weiter auch unter dem Trennungsrechte und können auch fernerhin zu Streitigkeiten führen. Derartige Konflikte sind dann in Gegenwart und Zukunft stets zu entscheiden auf Grund der Souveränität des Staates, die besagen will: der Staat regelt selbständig alle Verhältnisse, die unter den Schutz seiner Exekutivgewalt gestellt sind, und bei einem Gegensatz zwischen staatlichem und kirchlichem Recht geht die Rechtsordnung des Staates vor. Diese Staatsgewalt gegenüber klerikalen Ansprüchen und Uebergriffen zu stärken, das wird immer die vornehmste Aufgabe bleiben der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz und auch all der ihr nicht angeschlossenen freigesinnten Menschen, und Führer zu geistiger Freiheit, wie Landammann Augustin Keller einer war, werden auch in aller Zukunft von unschätzbarer Bedeutung sein. Mit diesem Hinweis ist unsere Auseinandersetzung wieder zu ihrem Ausgangspunkte zurückgekehrt und der Kreis unserer Betrachtung geschlossen.

* * *

Auswahl neuerer kirchenrechtlicher Literatur.

Burckhardt, C. Chr.: Neuzeitliche Wandlungen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Schweiz. (Polit. Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, 24. Jahrg. 1910. S. 61—187.)

Eichmann, E.: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Cod. Jur. Can., 1923. 2 Bde. 4. Aufl. 1934.

Friedberg, E.: Lehrbuch des kath. u. evangel. Kirchenrechts, 6. Aufl. 1909.

Gareis, C. u. Zorn, Ph.: Staat u. Kirche in der Schweiz. Eine Darstellung des eidgenössischen u. kantonalen Kirchenstaatsrechtes, 2 Bde. 1877/78.

Haring, J. B.: Grundzüge des kath. Kirchenrechts, 3. Aufl. 1924.

Heinzelmann, G.: Das grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat in den Konkordaten. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge Heft 98, Aarau 1943.)

Kahl, W.: Lehrsystem des Kirchenrechts u. der Kirchenpolitik, 1894 (nur die erste Hälfte).

Kahl, W.: Kirchenrecht (in «Die Kultur der Gegenwart», Teil II, Abtlg. VIII. 1913).

Köhler, W.: Die Trennung von Kirche und Staat. 1912.

Königer, A. M.: Grundriss einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts, 1919.

— *u. Giese, Fr.:* Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 1924 u. 1932.

Leitner, M.: Handbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex, 1918 ff.

Mayer, O.: Ist einer Veränderung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat anzustreben? 1909.

— Die Trennung von Kirche und Staat, was sie bedeutet und was sie zur Folge hat. 1919.

Perathoner, A.: Das kirchliche Gesetzbuch, 3. Auflage 1923; 5. Auflage 1931.

Pöschl, A.: Kurzgefasstes Lehrbuch des kath. Kirchenrechts auf Grund des neuen kirchl. Gesetzbuches, 1918. 2. Aufl. 1921.

Retzbach, A.: Das Recht der kath. Kirche nach dem Codex Juris Canonici. 1935.

Ruck, E.: Kirchenrecht. 2. Aufl. 1931. (Enzyklopädie der Rechts- u. Staatswissenschaft, Bd. 29.)

— Schweiz. Staatsrecht, 1933.

Rothenbücher, K.: Die Trennung von Staat u. Kirche. 1908.

Sägmüller, J. B.: Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, 3. Aufl., I. u. II. Bd. 1914; 4. Aufl. Bd. I, Teile I—III. 1925—1930.

— Der rechtliche Begriff der Trennung von Kirche und Staat. 2. Aufl. 1919.

Seeholzer, H.: Staat u. römisch-katholische Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz. 1912.

Sohm, R.: Kirchenrecht, 2 Bde. 1892, 1923.
— Weltliches und geistliches Recht. 1914.
Stammler, R.: Recht u. Kirche. 1919.
Stutz, U.: Kirchenrecht (Geschichte u. System) in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff u. Kohler, V. Bd., 7. Aufl. 1914.
— Der Geist des Codex juris canonici. 1918.
Tröltsch, E.: Die Trennung von Staat u. Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theol. Fakultät. 1907.

Hall und Widerhall.

Will es endlich tagen?

In der letzten Nummer «Reformierte Schweiz», einem im ersten Jahrgang erscheinenden Organ des Protestantismus, stand ein interessanter Artikel aus der Feder von Fritz Lichtenhahn zu lesen, betitelt: **Entstehung und Bedeutung der katholischen Aktion.**

Erwähnt sei bei diesem Anlass, dass einzig «Die Nation» (Nr. 30 vom 27. Juli a. c.) die Zivilcourage hatte, den Artikel zum Abdruck zu bringen. Die übrigen Blätter geht das offenbar nichts an? Der Abdruck in der «Nation» ist um so interessanter, als man gerüchtweise vernommen hatte, dass sie unter einen gewissen Einfluss, resp. Druck, des apologetischen Instituts der Jesuiten geraten sei? Wir freuen uns, dass sie gleichwohl den Mut aufbrachte, den Artikel abzudrucken.

Erziehung.

Unsere ganze Erziehung, unsere ganze geistige Haltung muss sich **ändern.** Das Gebot: Du sollst nicht töten! muss auch für den **Staat** in Kraft gesetzt werden, sonst treiben wir einer vollständigen Auslöschung und Vernichtung Europas entgegen. An Stelle der Kriegsgeschichte und der Verherrlichung der Generäle muss **Kulturgeschichte** treten. Wir müssen von der Irrlehre abkommen, dass der Krieg ein notwendiges Uebel ist, er ist **nur** ein Uebel. Wir müssen in Zukunft schon in der Schule lernen, dass Pasteur sich um die ganze Menschheit mehr Verdienste erworben hat als Napoleon. Man sagt mir, der Kampf ums Dasein ist ein ehernes Gesetz. Ja, das Gesetz gilt im Pflanzen- und Tierreich. Aber sind wir nicht Menschen, die sich dank ihres Erkenntnisvermögens ihre eigene Gesetzlichkeit schaffen können?

Aus der Begrüssungsansprache von Prof. Schinz, Zürich, anlässlich der Schweiz. Klinikertagung.

Zitiert nach «Berner Tagwacht», Nr. 185.

Freiwillige Beiträge.

Pressefonds:

Hans Rogg, Zürich Fr. 20.—

Wir sprechen dem einen Spender unseren herzlichsten Dank aus. Trotz der sommerlichen Hitze ist die «befruchtende Quelle» nicht ganz versiegt. Wir hoffen, dass wir in der nächsten Nummer wieder eine grössere Spenderliste publizieren können.

Ohne Mittel keine Macht!

Einzahlungen erbitten wir an die Geschäftsstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Zürich. Postcheckkonto VIII 26 074.

Neuerscheinung.

Gschwind, Hermann, Dr.,
Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung.
Preis Fr. 1.20.
Zu beziehen bei der Geschäftsstelle Zürich, Bahnpostfach 2141.
Den Abonnenten des Freidenkers wurde die Schrift dieser Tage zur Ansicht zugestellt. Haben Sie der Geschäftsstelle den Gegenwert von Fr. 1.20 schon überwiesen?

Adressen.

Freigeistige Vereinigung der Schweiz.

Hauptvorstand:
Präsident: Walter Schiess, Wattenwylweg 37, Bern, Tel. 3 44 63

Geschäftsstelle, Literaturstelle:
Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, Postcheckkonto VIII 26074

Ortsgruppen in der ganzen deutschsprechenden Schweiz. Die Adressen vermittelt die Geschäftsstelle.

Literatur.

Urania-Bändchen.

Nachstehende Bändchen sind noch vorrätig:

Lowitsch, A.: **Energie und Planwirtschaft**	4 Stück
Reichwein: **Blitzlicht über Amerika**	12 Stück
Schmidt, H.: **Mensch und Affe**	73 Stück

Alle übrigen Urania-Bändchen sind völlig vergriffen.
Preis pro Bändchen 50 Rappen.

Billige populär-wissenschaftliche Literatur!

E. Brauchlin: «Göttlich-Kirchliches» und **«Gott sprach zu sich selber».** Zwei volkstümliche Aufklärungsschriften (je 80 Rp.).
E. Akert: «Moses oder Darwin», Erinnerungen an eine grosse Zeit. Eine kurze und sehr gute Einführung in die Geschichte des freien Denkens, mit besonderer Berücksichtigung des Aufstiegs der Naturwissenschaft im 19. Jahrhundert. (Fr. 1.50.)
— **Gottfried Kellers Weltanschauung,** mit 4 Bildern des Dichters. 2. Auflage, geb. Fr. 3.50.
Gschwind, Hermann, Dr.: Staat und Kirche, ihr Zusammenhang und ihre Trennung. Fr. 1.20.
Skrbensky, Leo Heinrich, Dr.: Die Kirche segnet den Eidbruch. 80 Rp.
— **Franz Brentano als Religionsphilosoph. Fr. 1.50.**
Emil Blum: «Lebt Gott noch?» Dieses 550 Seiten starke Werk können wir (broschiert) zu dem äusserst billigen Preise von Fr. 3.— abgeben. — Es sollte in keiner Freidenker-Bibliothek fehlen!

Geliefert wird mit Verrechnung der Porto-Spesen gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postcheckkonto VIII 26074. Bestellungen an: Literaturstelle der F. V. S., Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof.

Der Hauptvorstand.

Anmeldescheine und Kirchenaustritts-Formulare können bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Ortsgruppen.

BERN. Die am 29. Juli veranstaltete **Otto Kunz-Gedenkfeier** darf als in allen Teilen als gelungen angesprochen werden. Eine ansehnliche Zahl von Gesinnungsfreundinnen und -freunden hatte sich am Oeschinensee eingefunden, wo Gesinnungsfreund Ernst Akert, aus Lugano, die Gedenk-Ansprache hielt. Ausser den Mitgliedern der Ortgruppe Bern waren die Ortsgruppen Aarau, Basel, Biel und Zürich durch Delegationen vertreten.

— Ueber die September-Veranstaltung werden die Mitglieder auf dem Zirkularwege orientiert.

ZÜRICH. **ZUR BEACHTUNG!** Unsere Versammlungen, Vorträge und freien Zusammenkünfte finden zukünftig im Haus **«Zum Kindli»** oben an der Strehlgasse, Zürich 1, links der Limmat, statt, und zwar: die freien **Samstagszusammenkünfte** im **Restaurant,** die **Vorträge** und **Versammlungen** im **Saal** des Hauses «Zum Kindli». Der Eingang zu diesem befindet sich an der **Pfalzgasse,** die rechts am Haus vorbei zum Lindenhof hinauf führt (Pfalzgasse Nr. 1). Der Saal ist mit dem Eingag auf gleicher Höhe, linker Hand.

Nächste Veranstaltungen:

— Samstag, den 16. September, 20 Uhr, im Saal «Zum Kindli»: **Mitgliederversammlung.** (Arbeitsprogramm, Mitteilungen über den Lokalwechsel, Ersatzwahl in den Vorstand usw.)

— Samstag, den 30. September, 20 Uhr, im Saal «Zum Kindli»: **Vortrag** von Herrn Prof. **Martin Junker** über **«Die christliche Mission der Deutschen Ordensritter im Lande der Alten Preussen».** Dieses uns scheinbar fernliegende Thema wird uns überraschende geschichtliche Einblicke eröffnen und uns zeigen, wie nahe beisammen geistig und moralisch Mittelalter und unsere Gegenwart liegen.
Beginn des Vortrages **punkt 20¼ Uhr,** um Zeit für die Diskussion zu gewinnen. Serviert wird wieder in einer Vortragspause.

— Samstag, den 2., 9. und 23. September: **Freie Zusammenkünfte** im Restaurant «Zum Kindli».
Wir hoffen auf recht zahlreiche Beteiligung an unsern Veranstaltungen.

Der Vorstand.

Redaktionsschluss jeweilen am 16. des Monats.

Verantwortl. Schriftleit.: Die Red.-Kommiss. d. Freigeist. Vereinigung d. Schweiz. — Einsendungen für den Textteil an W. Schiess, Bern, Transitfach 541. — Verlag u. Spedition: Freigeist. Vereinigung der Schweiz, Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof. — Druck: Mettler & Salz A.-G., Bern, Tscharnerstr. 14a.